

Bewilligung von Veranstaltungen auf der Donau

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Rechtsgrundlagen im Überblick

§ 18 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr.62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 82/2018; BGBl. I Nr. 100/2018, BGBl. I Nr.24/2020, BGBl. I Nr. 230/2021

§§ 1.23 und 11.08 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO, BGBl. II Nr. 204/2023

Allgemeines

Veranstaltungen auf der Wasserstraße Donau, insbesondere solche, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern führen können (Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste und Ähnliches) und solche, die die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf (Leichtigkeit) der Schifffahrt beeinträchtigen können, einschließlich der Proben und Übungen müssen schifffahrtsrechtlich bewilligt sein.

Bitte beachten Sie, dass diese Bewilligung, die wegen der besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Schifffahrt notwendig ist, eine Anmeldung Ihrer Veranstaltung bei den Behörden der öffentlichen Sicherheit nicht ersetzt

Voraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz der Luft und der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten gewährleistet sind sowie für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes gesorgt ist.

Von Strom-km 2108,8 bis Strom-km 2067,9 besteht ein europäisches Schutzgebiet entsprechend der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, aus diesem Grund sind für Veranstaltungen, bei denen Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen verwendet werden, neben der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung eine Bewilligung der OÖ Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 erforderlich.

Sonderregelungen

Sofern die Erfüllung der zuvor genannten Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Behörde für Veranstaltungen, Proben und Übungen im Einzelfall von Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung Ausnahmen gestatten (z.B. betreffend die Kennzeichen und Bezeichnung der Fahrzeuge, die Fahrregeln, den Einsatz von Schwimmkörpern, das Wasserschifahren und ähnliche Sportarten, die Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens usw.).

Ansuchen

Damit die Behörde ihrer Verpflichtung, von der Veranstaltung möglicherweise betroffenen Personen und Institutionen (z.B. Anrainergemeinden und -bezirkshauptmannschaften, Wasserstraßenverwaltung, Schifffahrt) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nachkommen kann, ist gemäß § 11.08 der WVO spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein Ansuchen zu stellen.

Wird diese Frist unterschritten, hat der Antragsteller gemäß § 11.08 Z 4 der WVO zustimmende Stellungnahmen der Stellen einzuholen, denen gemäß Z 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, und der Behörde vorzulegen.

Im Ansuchen sind kurz zu beschreiben:

- Zeitplan und Ablauf der geplanten Veranstaltung,
- der Veranstaltungsbereich (rechtes oder linkes Ufer, Strom-km ...),
- die Anzahl der teilnehmenden Personen,
- die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge (Boote) und Schwimmkörper
- die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Proben und Übungen

Es wird empfohlen, den geplanten Ablauf der Veranstaltung noch vor Abfassung des Antrages mit der örtlich zuständigen Schifffahrtsaufsicht abzustimmen.

Sollten Sie aus organisatorischen Gründen die Bewilligung bereits einige Zeit vor dem tatsächlichen Veranstaltungstermin benötigen, sollte das Ansuchen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin gestellt werden. Bitte geben Sie in diesem Fall auch den gewünschten Termin im Ansuchen an.

Behörde

Senden Sie Ihr Ansuchen für eine schifffahrtsrechtliche Bewilligung an das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Abteilung IV/W2 – Schifffahrt – Technik und Nautik
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Kosten

- Antragsgebühr je Veranstaltungstermin,
- Gebühr für Beilagen zum Antrag,
- Verwaltungsabgaben je Veranstaltungstermin

Aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen können die Veranstaltungen schifffahrtspolizeilich überwacht werden. Die Kosten sind in Form von Gebühren zu ersetzen (Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996 in der geltenden Fassung).

Für Bundeswasserstraßen werden diese Gebühren nach dem Grundsatz der Deckung der Personal- und Sachkosten festgelegt (Verordnung über die Kosten der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, Überwachung und Hilfeleistung auf Wasserstraßen, BGBl. II Nr. 192/2016). Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, politische Parteien und ausländische in Österreich akkreditierte Vertretungsbehörden müssen keine Gebühren entrichten.

Kostensätze für Veranstaltungen auf Wasserstraßen, Stand 1.1.2026

Fahrzeuge

Tabelle 1 Anfahrtspauschale

je Motorzille bzw. Dienst-Kfz	63,14 €
je Dienstboot	126,27 €

Tabelle 2 Kostensätze für jede angefangene halbe Stunde

je Motorzille bzw. Dienst-Kfz	16,42 €
je Dienstboot	28,41 €

Personal

- an Wochentagen **zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr** je eingesetztem Schiffahrtsaufsichtsorgan und angefangener Stunde: 44,66 Euro
- an Wochentagen **vor 7:00 Uhr und nach 15:00 Uhr** sowie an **Samstagen, Sonn- und Feiertagen** je eingesetztem Schiffahrtsaufsichtsorgan und angefangener Stunde: 89,32 Euro

Eine Information der Obersten Schiffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 1 71162-655903

Fax: +43 1 7116-655999

E-Mail: w2@bmimi.gv.at

Stand: 5. März 2026

bmimi.gv.at